

DIN e. V.

Bieterfragen

„Metaverse und Extended Reality: Verbraucherorientierte Gestaltung für eine sichere Nutzung“

1. Frage (25.03.2025)

Könnten Sie uns entweder einen groben Budgetrahmen oder eine weitere Eingrenzung der Erhebungsmethoden (z.B. quantitativ und qualitativ oder eines von beiden, Umfang der qualitativen Erhebung...) nennen, um unser Angebot besser Ihren Vorstellungen anzupassen?

Antwort

Die Leistungsbeschreibung sieht bewusst keine festgelegte Erhebungsmethode für Arbeitspaket 3 vor, um den Anbietern Spielraum für unterschiedliche wissenschaftlich fundierte Herangehensweisen zu lassen. Dies ermöglicht es, verschiedene methodische Ansätze zu berücksichtigen und eine Vielfalt an Perspektiven in die Untersuchung einzubringen.

Uns ist bewusst, dass sich daraus Unterschiede in den Angebotspreisen ergeben können. Solche Unterschiede entstehen jedoch nicht nur durch die Offenheit der Methodenwahl, sondern auch innerhalb einer einzelnen Erhebungsmethode – beispielsweise je nach Stichprobengröße oder methodischer Tiefe.

Es steht den Bietern daher frei, sich methodisch beispielsweise auf eine größere empirische Erhebung zu fokussieren oder einen kombinierten Ansatz aus quantitativen und qualitativen Methoden zu wählen. Entscheidend ist, dass die vorgeschlagene Methodik den Zielsetzungen der Studie entspricht und nachvollziehbar begründet wird.

Da es sich um eine öffentliche Ausschreibung handelt, können wir keine verbindlichen Budgetgrenzen nennen. Wir bitten Sie, in Ihrem Angebot eine transparente und nachvollziehbare Kostenkalkulation vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gemäß den veröffentlichten Zuschlagskriterien.

2. Frage (25.03.2025)

Verwertung der Ergebnisse: In der Leistungsbeschreibung ist von Handlungsempfehlungen, einem Abschlussbericht, einer Präsentation und Bereitstellung von Ergebnissen für mögliche Öffentlichkeitsarbeit die Rede. Ist die "öffentliche Präsentation" gleichbedeutend mit der Vorstellung der Ergebnisse in der Sitzung des DIN-Verbraucherrats oder eine separate Veranstaltung? Wie genau werden die Ergebnisse verwendet und von dem DIN-Verbraucherrat verwertet? Was genau ist mit "mögliche Öffentlichkeitsarbeit" gemeint, geht dies über den Bericht hinaus? Inwieweit werden die Ergebnisse für die Erarbeitung von Normen und Richtlinien verwendet?

Antwort

Ja, die in der Leistungsbeschreibung genannte "öffentliche Präsentation" ist gleichbedeutend mit der Vorstellung der Ergebnisse in einer Sitzung des DIN-Verbraucherrats und stellt keine separate Veranstaltung dar. Diese Präsentation kann bei Bedarf auch online erfolgen.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der Studie nutzen wir die Ergebnisse in unterschiedlichem Rahmen für die Öffentlichkeitsarbeit. Dies kann beispielsweise durch Pressemitteilungen, ein begleitendes Faktenblatt, Beiträge in Newslettern oder durch Vorträge und Webinare geschehen.

Mit der "Bereitstellung der Ergebnisse für mögliche Öffentlichkeitsarbeit" ist gemeint, dass wir Elemente aus dem Abschlussbericht – wie beispielsweise Grafiken oder Diagramme – für diese Zwecke verwenden dürfen. Dies geht jedoch nicht über die Inhalte des Berichts hinaus. Es wäre wünschenswert, entsprechende Dateien (z. B. als Grafikdateien) zur Verfügung gestellt zu bekommen, dies ist jedoch kein Muss.

Die Ergebnisse der Studie sollen darüber hinaus in die Erarbeitung von Normen einfließen. Sie dienen dem DIN-Verbraucherrat insbesondere als fundierte Argumentationsgrundlage, um verbraucherfreundliche Kriterien zu identifizieren und im Normungsprozess gezielt einzubringen und umzusetzen. Es ist außerdem denkbar auf Grundlage der Studienergebnisse ein neues Normungsprojekt anzustoßen, weil ein besonderer Bedarf ermittelt wurde.

3. Frage (25.03.2025)

Im Vertrag ist kein Kündigungsrecht für den Auftragnehmer vorgesehen. Könnte dies ergänzt werden, ebenso wie ein Paragraph zur höheren Gewalt?

Antwort

Im Rahmen des Vergabeverfahrens können wir keine Änderungen an den Vertragsunterlagen vornehmen. Auf die Änderungswünsche können wir daher nicht eingehen. Dies ist nur im Rahmen einer Verhandlungsvergabe möglich.

4. Frage (25.03.2025)

In §2 des Vertragsmusters wird auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B) verwiesen. Gemäß §7 Abs. 2 (2) VOL/B wäre es möglich, branchenübliche Lieferbedingungen zu berücksichtigen. Wir würden demnach folgende Ergänzung empfehlen: "Keine der beiden Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns), die der anderen Partei im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen, ob vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus anderen Gründen. Vorbehaltlich §14, Ziffer 2b, VOL/B übersteigt die Gesamthaftung jeder Partei (einschließlich aller Entschädigungsleistungen) aus diesem Vertrag, ob vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus anderen Gründen, nicht den Gesamtpreis für Güter und Dienstleistungen aus diesem Vertrag.

Antwort

Im Rahmen des Vergabeverfahrens können wir keine Änderungen an den Vertragsunterlagen vornehmen. Auf die Änderungswünsche können wir daher nicht eingehen. Dies ist nur im Rahmen einer Verhandlungsvergabe möglich.

5. Frage (26.03.2025)

Nach § 7 Abs 1 VOL/B finden im Fall von Pflichtverletzungen vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der Regelungen des § 7 Abs. 2 ff. VOL/B Anwendung. § 7 Abs. 2 (2) VOL/B sieht vor, dass die Schadenersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden kann. Gehen wir recht in der Annahme, dass hier eine weitergehende Haftungsbegrenzung, z.B. eine Haftungsbegrenzung auf den Auftragswert im Fall leicht fahrlässiger Pflichtverletzung vereinbart werden kann?"

Antwort

Im Folgenden finden Sie die Antwort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 7 VOL/B: Nach § 7 Abs 1 VOL/B finden im Fall von Pflichtverletzungen vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der Regelungen des § 7 Abs. 2 ff. VOL/B Anwendung. § 7 Abs. 2 (2) VOL/B sieht vor, dass die Schadenersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden kann. Es besteht daher die Möglichkeit, eine weitergehende Haftungsbegrenzung festzulegen, beispielsweise eine Haftungsbegrenzung auf den Auftragswert im Fall leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen. Diese sollte jedoch explizit im Vertrag vereinbart werden.

6. Frage (27.03.2025)

Gibt es die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe?

Antwort

Leider gibt es keine Möglichkeit der Fristverlängerung.

7. Frage (27.03.2025)

Gibt es einen Budget-Deckel oder eine große Budget-Range/Orientierung?

Antwort

Da es sich um eine öffentliche Ausschreibung handelt, können wir keine verbindlichen Budgetgrenzen nennen. Wir bitten Sie, in Ihrem Angebot eine transparente und nachvollziehbare Kostenkalkulation vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis gemäß den veröffentlichten Zuschlagskriterien.

8. Frage (03.04.2025)

Zu 5.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften: Ist erwünscht, für unterschiedliche Methoden mehrere Subunternehmer zu beauftragen, oder sich möglichst auf einen potenziellen Subunternehmer zu beschränken?

Antwort

Die Vergabeunterlagen geben keine Präferenz für die Anzahl der Subunternehmer vor. Es ist zulässig, mehrere Subunternehmer für unterschiedliche Methoden einzusetzen. Wichtig ist, dass alle Subunternehmer bereits mit Angebotsabgabe benannt sowie Art und Umfang ihrer Leistungen angegeben werden (vgl. Anlage 1, Punkt 5.2). Ein Austausch oder eine Änderung nach Ablauf der Angebotsfrist ist ausgeschlossen.

9. Frage (03.04.2025)

Zu 11. Schlussbestimmungen, 11.3 „Erfüllungsort ist Berlin“ und der Kostenkalkulation für Reisen: Wird erwartet, dass das Projektteam über die gesamte Projektlaufzeit in Berlin arbeitet, oder ist ein hybrides Modell vorgesehen (bspw. wichtige Termine mit ausgewählten Projektmitgliedern nach Abstimmung vor Ort).

Antwort

„Erfüllungsort ist Berlin“ (vgl. Anlage 3, Punkt 11.3) ist als rechtlicher Erfüllungsort zu verstehen. Es wird nicht gefordert, dass das Projektteam in Berlin arbeitet. Auch die Präsentation der Ergebnisse auf der DIN-Verbraucherrat Sitzung und Meetings mit der Geschäftsstelle des Verbraucherrat können hybrid stattfinden.

10. Frage (03.04.2025)

Zu Anlage 5a) KOSTEN; Personal – Erläuterung: Soll pro Rolle (Akademiker, Techniker, andere) jeweils die Anzahl der Projektmitglieder aufgelistet werden oder sind hier andere Informationen anzugeben?

Antwort

Ja, es ist vorgesehen, die Projektmitglieder nach Rolle (Akademiker, Techniker, andere) und Personenmonaten aufzuführen. Dies ist durch die Fußnote 20 in Anlage 5a vorgegeben („Personen/Monate nach Vergütungs-/Besoldungsgruppen“).

11. Frage (03.04.2025)

Falls ja, ist hierzu eine Vorlage zu berücksichtigen oder sind CVs der Personen des vorgesehenen Projektteams abzugeben?

Antwort

Eine verpflichtende Vorlage ist nicht genannt. Es ist jedoch sinnvoll, aussagekräftige Angaben zur Qualifikation des Projektteams zu ergänzen (z. B. in Form von CVs), da die Qualifikation und Erfahrung des Personals zu den Zuschlagskriterien zählt (vgl. Anlage 1, Punkt 7.2).

12. Frage (03.04.2025)

Zu Anlage 5b) LEISTUNGEN: Dürfen mehrere Seiten gemäß Vorlage eingereicht werden, oder sind die Angaben zur Durchführung des Projekts auf lediglich einer DIN A4-Seite einzureichen?

Antwort

Mehrere Seiten sind zulässig. In Anlage 5b ist unter Fußnote 23 vermerkt, dass „ggf. durch Anlagen ergänzt“ werden darf. Eine Beschränkung auf eine DIN A4-Seite ist nicht vorgesehen.

13. Frage (03.04.2025)

Zu Anlage 5b) LEISTUNGEN: Dürfen Screenshots, bspw. von Zeitplänen oder von Visualisierungen der Methodik eingebettet werden?

Antwort

Ja, Screenshots oder Visualisierungen (z. B. von Zeitplänen oder methodischen Darstellungen) dürfen eingebunden werden. Die Ergänzung durch erläuternde Darstellungen ist ausdrücklich erlaubt.

14. Frage (03.04.2025)

Haftung

Gemäß der Aufforderung zum Angebot sind Angebotsgrundlage die Verfahrensbestimmungen der UVgO, die Ausführungsbestimmungen der VOL/B und die beiliegenden Vergabeunterlagen. Eine Haftungsbegrenzung für den Auftragnehmer ist daraus nicht ersichtlich. Für Tätigkeiten wie die ausgeschriebenen sind summenmäßige Haftungsbegrenzungen für fahrlässig verursachte Schäden aber berufs- und branchenüblich. § 7 Abs. 2 VOL/B sieht

insoweit auch vor, dass branchenübliche summenmäßige Haftungsbeschränkungen berücksichtigt werden sollen. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass eine summenmäßige Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers für Fahrlässigkeit auf maximal EUR 4 Mio., ausgenommen Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit von Personen, aufgenommen werden kann?

Antwort

Es können leider keine Änderungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen werden.

15. Frage (03.04.2025)

Nutzungsrechte, Ziffer 5 der Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen
Die in Ziffer 5 der Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen vorgesehenen Nutzungsrechte versetzen den Auftragnehmer in der Rechtsform einer WPG in die Gefahr einer unbegrenzten Dritthaftung. Kann vereinbart werden, dass eine Weitergabe oder Veröffentlichung der vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse nur erfolgt, indem der Auftraggeber sich die Arbeitsergebnisse zu eigen macht und mithin für Dritte nicht ersichtlich wird, dass sie vom Auftragnehmer entwickelt worden oder unter seiner Mitwirkung entstanden sind?

Antwort

Die Studienergebnisse ausschließlich im Namen von DIN bzw. des DIN-Verbraucherrats veröffentlicht.

16. Frage (03.04.2025)

Freistellung von Ansprüchen Dritter, Ziffer 5.6 der Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen
Kann die Regelung gemäß Ziffer 5.6 der Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Freistellung für Ansprüche Dritter so verstanden werden, dass dies nur Ansprüche Dritter betrifft, die aus einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers oder der durch ihn eingesetzten Person resultieren?

Antwort

Ja, die Regelung in Ziffer 5.6 kann so verstanden werden, dass sich die Freistellung auf Ansprüche Dritter bezieht, die aus einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers oder der durch ihn eingesetzten Personen resultieren.

17. Frage (07.04.2025)

Können wir Ihnen das Angebot (vorab) per Email zusenden?

Antwort

Nein, eine Angebotsabgabe per Mail ist nicht zulässig.

18. Frage (07.04.2025)

Reicht eine digitale Signatur? Oder werden Originalunterschriften benötigt?

Antwort

Eine digitale Unterschrift reicht leider nicht, die Unterschriften müssen als Originalunterschrift vorliegen.